

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde

Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften

Maßnahme 3: Ausstattung der zuständigen Behörde mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen

Maßnahme 4: Klarstellung über eine Legalkonzeßion für die Ausgabe bestimmter Kryptowerte (vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token)

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG)

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und

(EU) 2019/1937 (MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCA-VVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das HinweisgeberInnenschutzgesetz und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	16. Jänner 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll Begleitmaßnahmen, die für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte in Österreich erforderlich sind, in das österreichische Recht einfügen. Diese Begleitmaßnahmen betreffen insbesondere die Benennung der Behörde, die zuständig ist für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/1114. Zudem soll die benannte Behörde mit den für die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Vorschriften erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet werden. Im Zusammenhang mit den Sanktionsbefugnissen soll das Gesetz im Wesentlichen Verwaltungsstrafbestimmungen, andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Bestimmungen zur Veröffentlichung von solchen Sanktionen und Maßnahmen enthalten. Überdies müssen gesetzliche Vorschriften betreffend die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen werden. Wesentlich ist darüber hinaus die Umsetzung einer gesetzlichen Klarstellung im Bankwesengesetz (BWG), dass Kreditinstitute über eine Legalkonzession für die Ausgabe von vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token (falls betreffendes Kreditinstitut bereits E-Geld ausgeben darf) sowie die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen verfügen.

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung (EU) 2023/1114 bedarf in Teilbereichen Begleitmaßnahmen, um deren Wirksamwerden sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde

Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften

Maßnahme 3: Ausstattung der zuständigen Behörde mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen

Maßnahme 4: Klarstellung über eine Legalkonzession für die Ausgabe bestimmter Kryptowerte (vermögenswertreferenzierte Token und E-Geld-Token)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wird als zuständige Behörde benannt, die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 durch die verpflichteten Personen und die Beaufsichtigung dieser Personen verantwortlich ist.

Der aktuelle Bundesbeitrag für die FMA wird nicht angehoben, denn einerseits tragen die gemäß MiCA-VVG zu beaufsichtigenden Personen die Kosten ihrer Beaufsichtigung durch die FMA selbst und andererseits deckt der aktuelle Bundesbeitrag die im Zusammenhang mit der Aufsicht gemäß MiCA-VVG anfallenden, übrigen Kosten der FMA bereits ab. Somit entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114

Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden weitere gesetzliche Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen, die notwendig sind, um einen wirkungsvollen Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1114 in Österreich sicherzustellen. Mit diesen Vorschriften werden insbesondere Meldeverpflichtungen und die Kosten der Aufsicht über die verpflichteten Personen geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114

Maßnahme 3: Ausstattung der zuständigen Behörde mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen

Beschreibung der Maßnahme:

Die zuständige Behörde wird mit Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet, die erforderlich sind für die wirksame Überwachung der Einhaltung der Verordnung EU (2023/1114). Im Zusammenhang mit den Sanktionsbefugnissen werden insbesondere Verwaltungsstrafbestimmungen, andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Bestimmungen zur Veröffentlichung von solchen Sanktionen und Maßnahmen vorgesehen. Mögliche Geldstrafen gemäß dem MiCA-VVG sind von der FMA zu verhängen und fließen gemäß § 21 MiCA-VVG dem Bund zu. Aus diesem Umstand könnten sich gegebenenfalls Mehreinnahmen für den Bund ergeben, eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und wird daher bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Zudem wird angenommen, dass sich die zu beaufsichtigenden Personen in der Regel gesetzeskonform verhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114

Maßnahme 4: Klarstellung über eine Legalkonzession für die Ausgabe bestimmter Kryptowerte (vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token)

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass Kreditinstitute über eine Legalkonzession für die Ausgabe von vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token (falls betreffendes Kreditinstitut bereits E-Geld ausgeben darf) sowie die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen verfügen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es wird nicht erwartet, dass sich durch die Maßnahmen wesentliche Auswirkungen ergeben.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.16.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 16.01.2024 14:37:18
WFA Version: 0.1
OID: 2135
A0|B0|I0